



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

56 Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung

Beteilt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

11 Fachbereich Personal und Organisation

Betreff:

Weitere Entwicklung der städtischen Wohnungslosenhilfe.

Beratungsfolge:

06.02.2024 Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie

07.05.2024 Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie

19.06.2024 Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie

Beschlussfassung:**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demografie beschließt die Ausstattungsstandards gemäß der Anlage „Standards bei der Versorgung mit Notwohnraum in Notfällen“
2. FB 56 wird beauftragt, diese Standards schrittweise umzusetzen. Dabei werden als Voraussetzung weitere Entscheidungsvorlagen (inkl. Kosten) sukzessive vorgelegt.
3. Im ersten Schritt wird FB 56 beauftragt, mit der Einrichtung einer provisorischen Notschlafstelle für Frauen am Frankenweg 4-6 zu beginnen. Gleichzeitig wird der FB 56 beauftragt, mit der Suche nach einem dauerhaften Standort für die Notschlafstelle für Frauen zu beginnen. Für diese Einrichtung ist eine weitere Beschlussfassung vorzulegen.



Kurzfassung

Mit Beschluss vom 10.03.2020 beauftragte der damalige Sozialausschuss die Fachverwaltung, ein Umsetzungskonzept zur menschenrechtskonformen Versorgung von Wohnungslosen in Hagen zu entwickeln und dieses mit der Darstellung der Kosten und deren Finanzierungsmöglichkeiten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund der Vielzahl der zu ergreifenden Maßnahmen und Komplexität des Themas stellte die Fachverwaltung fest, dass gegenwärtig die Vorlage eines Gesamtkonzeptes weder möglich noch sinnvoll ist. Deshalb wurden in einem ersten Schritt die vorliegenden Mindeststandards erarbeitet. Sie bilden den Einstieg in eine kontinuierliche Entwicklung hin zu einem Gesamtkonzept und sollen als Basis für politische Beratungen vorgelegt werden. Aufgrund der personellen und organisatorischen Situation sowie im Hinblick auf die aktuelle Haushaltslage wird durch den FB 56 ein gestuftes Vorgehen zur sukzessiven Umsetzung vorgeschlagen.

Begründung

Unfreiwillig obdachlose Personen haben gegenüber der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde Anspruch auf Beseitigung der (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit. Die Beseitigung der Obdachlosigkeit erfolgt in der Regel durch das Instrument der „ordnungsrechtlichen Unterbringung“ in Notwohnraum.

Dabei ist zu beachten, dass ein Großteil der untergebrachten Personen und Familien mehrere Monate, teilweise Jahre in den Notunterkünften verbleibt. Damit wird deutlich, dass die Zielgruppe der Obdach- und Wohnungslosen existentiell von den Angeboten der Wohnungslosenhilfe betroffen ist. Die Wohnungslosenhilfe trägt deshalb eine besondere Verantwortung für die Umsetzung der gesetzlich einzuhaltenden Bestimmungen und einen menschwürdigen Umgang mit den wohnungs- und obdachlosen Personen in Hagen. Dabei sind zudem besondere Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe (Männer, Frauen, EU-2 Zugewanderte etc.) der ordnungsrechtlich Unterzubringenden zu berücksichtigen.

Mit inzwischen über 300 Personen hat sich die Anzahl der wohnungslosen Menschen in 2023 gegenüber 2010 in Hagen verzehnfacht.

Der Handlungsbedarf war bereits 2020 erkannt worden. Mit der Beschlussfassung vom 10.03.2020 im Sozialausschuss wurde beschlossen, „die Fachverwaltungen zu beauftragen, mit der Darstellung der Kosten und deren Finanzierungsmöglichkeiten, ein Umsetzungskonzept zur Versorgung von Wohnungslosen in Hagen zu entwickeln und zur Beschlussfassung vorzulegen“.

Bereits im Vorfeld der Ausgründung des Fachbereiches Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung (56) wurde entschieden, dass dieser Beschluss in die Zuständigkeit des Fachbereiches 56 fallen soll und aufzunehmen ist. Mit der Gründung des Fachbereiches wurde jedoch eine Personal- und Organisationsstruktur in der Zentralen Fachstelle bzw. insbesondere in der städtischen Wohnungslosenhilfe vorgefunden, die auf nahezu allen Ebenen einen



Optimierungsbedarf mit sich bringt. Sowohl personell als auch organisatorisch überschreiten die Ansprüche der Zielgruppe an die städtische Wohnungslosenhilfe regelmäßig die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Unabhängig davon lagen weitestgehend keine aktuellen Personalbedarfsbemessungen vor, mit der Folge, dass aufgrund von Fallzahlanstiegen in den vergangenen Jahren fast alle Aufgaben innerhalb der städtischen Wohnungslosenhilfe, unabhängig von der Sondersituation des Ukraine-Krieges, personell unterbesetzt sind. Auch die organisatorischen Anforderungen an eine moderne Verwaltung in der städtischen Wohnungslosenhilfe liegen nicht vor.

Aufgrund der Vielzahl der zu ergreifenden Maßnahmen in personeller und organisatorischer Hinsicht wird durch den Fachbereich 56 ein gestuftes Verfahren vorgeschlagen, da entsprechende mannigfaltige Veränderungen nur sukzessive umsetzbar sind.

In einem ersten Schritt und als Grundlage hat der Fachbereich 56 deshalb erstmals für Hagen „Standards bei der Versorgung mit Notwohnraum in Notfällen“ entwickelt und beabsichtigt, diese nach Beschlussfassung im SID **schrifftweise** umzusetzen. Die Stadt Hagen orientiert sich bei der Benennung von Standards für die ordnungsrechtliche Unterbringung an dem Reader des Deutschen Instituts für Menschenrechte: „Wohnungslosenunterkünfte menschenrechtskonform gestalten. Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung“ (Engelmann, 2022). Der Entwurf der Mindeststandards ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Im Ausblick dieser Standards werden die weiteren Handlungsbedarfe für die städtische Wohnungslosenhilfe skizziert:

- Umfassende Gesetzesänderungen 2017 (u.a. PsychKG NRW) haben dazu geführt, dass die Autonomie von Menschen mit psychischen Erkrankungen gestärkt wurde. Vor diesem Hintergrund ergibt sich neben der erhöhten Anzahl auch eine deutlich veränderte Klientel. Insofern führt dieser Umstand zu einer unabdingbaren **Ausweitung der sozialarbeiterischen Betreuung im Sozialdienst für Obdach- und Wohnungslose**.

Aktuell wird der Sozialarbeiter durch Mitarbeitende des Projektes „ENDLICH EIN ZUHAUSE“ unterstützt. Das Projekt „ENDLICH EIN ZUHAUSE“ beinhaltet für Hagen 2 VZÄ Sozialarbeiter*innen, welche zu 90 % durch das Land NRW gefördert sind. Das Projekt ist zunächst bis Februar 2025 befristet und sollte aus hiesiger Sicht dringend verstetigt werden.

Die Mitarbeitenden des Projektes können allerdings aufgrund der Förderrichtlinien nicht im eigentlichen Regelsystem des Sozialdienstes verortet werden. Sie decken zusätzliche Aufgabenbereiche ab, die nicht durch den Sozialdienst geleistet werden können. Deshalb ist es erforderlich, die personelle Ausstattung des Sozialdienstes sowie an den Standorten im Grundsatz zu prüfen und dafür eine aktuelle Personalbedarfsbemessung in Abstimmung mit dem FB 11 vorzunehmen.



- Wohnungslose Frauen wurden als besondere, aber bisher nicht besonders berücksichtigte Zielgruppe erkannt. **Die Einrichtung einer Notschlafstelle für Frauen ist für die Stadt Hagen eine unausweichliche Maßnahme**, damit Frauen als besonders vulnerable Adressatengruppe der Wohnungslosenhilfe eine individuelle Hilfe und Unterbringung erfahren. Neben den aktuell unterzubringenden obdachlosen Frauen besteht ein nicht genau bezifferbarer Bedarf von Frauen in verdeckter Wohnungslosigkeit. Um dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe adäquate Angebote machen zu können, soll prioritär eine provisorische Notschlafstelle für Frauen am Frankenweg 4-6 in Hohenlimburg im Wechselschichtmodell mit 25-30 Plätzen eingerichtet werden. Parallel beginnt die Suche nach einem dauerhaften Standort. Für die personelle Umsetzung der Maßnahme werden voraussichtlich 5,5 VZÄ Heilerziehungspflege und 1,0 VZÄ Sozialarbeit zusätzlich eingesetzt werden müssen; hierdurch werden Personalkosten verursacht, die nicht refinanziert werden können, da ordnungsrechtliche Unterbringung eine Pflichtleistung der Kommune ist.
- **Im Männerasyl ist eine personelle Neuausrichtung sowie eine Sanierung erforderlich.** Das derzeitige Schichtsystem mit 4 Mitarbeitern (3,6 VZÄ) und Aushilfen ist ungeeignet, um einen gesicherten Ablauf zu gewährleisten. Diese werden mit Aushilfskräften bei Bedarf ergänzt. Die Betreuungsbedarfe der Bewohner gestalten sich deutlich höher und komplexer als bei der Klientel früherer Jahre. Eine Anpassung erfolgt auf der Grundlage der oben bereits erwähnten Personalbedarfsbemessung. Zudem wurde das Männerasyl in den letzten Jahren bautechnisch vernachlässigt, so dass auch hier dringende Sanierungsarbeiten wie Erneuerung der Fenster, die Sanierung der Sanitärräume und Malerarbeiten durchgeführt werden müssen.

Aufgrund der Vielzahl der zu ergreifenden Maßnahmen wird durch den Fachbereich 56 folgendes gestuftes und priorisiertes Vorgehen vorgeschlagen:

1. Aufstellung der „Standards bei der Versorgung mit Notwohnraum in Notfällen“, Vorlage für die Beschlussfassung im SID
2. Einrichtung einer provisorischen Notschlafstelle für Frauen am Frankenweg 4-6 in Hohenlimburg im Wechselschichtmodell mit 25-30 Plätzen
3. Standortsuche, ggf. Bau/Umbau und Einrichtung einer Notschlafstelle für Frauen an einem geeigneten Standort (30 – 40 Plätze)
4. Überprüfung und Anpassung der personellen Ausstattung des Sozialdienstes sowie der Standorte in Abstimmung mit dem FB 11 (u. a. Personalbemessung)
5. Sanierung (Sanierung der Sanitärräume, Erneuerung der Fenster, Malerarbeiten) und personelle Neuausrichtung (Einführung eines Wechselschichtsystems) im Männerasyl

Die Punkte 4-5 werden dabei in den Folgejahren (2026ff.) vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen, die einzeln vorzulegen sind, umgesetzt.



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Inklusion ist ein täglicher Bestandteil der Arbeit des Fachbereichs 56. Menschen mit Behinderung müssen ebenfalls ordnungsrechtlich mit Notwohnungen versorgt werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Die untenstehenden konsumtiven Ausgaben beinhalten die Mieten (Kostenart 542201 / Aufwand (+)), sowie die, an die Nutzer in Rechnung zu stellenden Benutzungsgebühren (Kostenart 432100 Ertrag (-)).

Die Ausstattungskosten beinhalten Aufwendungen zur Erstausstattung der 35 Wohneinheiten. Diese reduzieren sich in den Folgejahren auf geschätzte Neueinweisungen und notwendige Erneuerungen der Ausstattung.

Die finanziellen Auswirkungen haben bei der aktuellen Haushaltsplanung Berücksichtigung gefunden.

Für die personelle Umsetzung der Maßnahme werden voraussichtlich 5,5 VZÄ Heilerziehungspflege und 1,0 VZÄ Sozialarbeit zusätzlich eingesetzt werden müssen; hierdurch werden Personalkosten in Höhe von ca. 363.000,- € ohne Zulagen verursacht.

Aktuell kann nur eine Teilkompensation durch Einsparung von Sicherheitspersonal erfolgen. Da es sich um eine pflichtige Aufgabe handelt, sind die Stellen einzurichten und entsprechend zu kennzeichnen. Mit dem Quartalsbericht zum 30.06. wird die Verwaltung einen entsprechenden Ausgleich benennen oder nach der Sommerpause unterjährige Gegenmaßnahmen ergreifen.



1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan	0513	Bezeichnung	Leistung für Asylbewerber
Auftrag	1051302	Bezeichnung	Leistungen für Obdachlose/Schuldner
Innenauftrag:	856031134105	Bezeichnung:	Unterbringung von Obdachlosen
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzungsgebühren
	542201	Bezeichnung:	Mieten
	527901	Bezeichnung	Ausstattung unter 60 €
	543140	Bezeichnung	Ausstattung über 60 €

	Kostenart	2024	2025	2026	
Ertrag (-)	432100	-45.845	-91.690	-91.690	
Aufwand (+)	542201	36.108	72.036	72.036	
Aufwand (+)	527901	11.600	5.000	5.000	
Aufwand (+)	543140	30.000	13.000	13.000	
Eigenanteil		31.863	1.654	1.654	

2. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:

(Anzahl) 5,5 1,0	Stelle (n) nach BVL-Gruppe Heilerziehungspfleger*innen Sozialarbeiter*innen	(Gruppe) S8b* S11b*	sind im Stellenplan	(Jahr) 2026/2027	einzurichten.
(Anzahl)	üpl. Bedarf (e) in BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind befristet bis:	(Datum)	anzuerkennen.

* Es handelt sich um geschätzte BVL-Gruppen, da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die zusätzlichen Personalkosten von ca. 363.100,00 EUR können somit in der Höhe noch marginal variieren.

3. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Martina Sodemann
Beigeordnete
gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

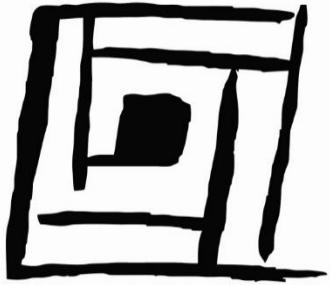
Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

HAGEN
Stadt der FernUniversität



Standards bei der Versorgung mit Notwohnraum in Notfällen

(Entwurf Stand Januar 2024)

Fachbereich 56
Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung

Inhalt

Präambel.....	1
1 Einleitung	1
2 Begriffserläuterungen und Grundausstattungen	2
2.1 Schlafplatz	3
2.2 Essgelegenheit.....	3
2.3 Kochgelegenheit	3
2.4 Hygiene.....	4
2.5 Raumpflege.....	5
2.6 Rauminstandhaltung	5
3 Exkurs: Grund- und Menschenrechtskonformität in der ordnungsrechtlichen Unterbringung 5	
3.1 Gesetzlicher Schutz	6
3.2 Berücksichtigung besonderer Bedarfe.....	6
3.3 Bezahlbarkeit	7
3.4 Diskriminierungsfreier Zugang.....	7
3.5 Standort	8
3.6 Gewaltschutz.....	8
3.7 Interne Strukturen	8
3.7.1 Möglichkeit wirksamer Beschwerden.....	9
3.7.2 Partizipation und Hausordnung	9
4 Zielgruppenorientierte Ausstattungsstandards für die ordnungsrechtliche Unterbringung 10	
4.1.1 Alleinstehende wohnungslose Menschen.....	10
4.1.2 Familien in Not- und Übergangswohnungen.....	12
4.2 Unterkunftsstandards in Gemeinschaftsunterkünften	15
4.2.1 Gemeinschaftsunterkunft Männerasyl	15
4.2.2 Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg	17
4.2.3 Notunterkunft Unternahmerstr. 25	20
Literaturverzeichnis	22

Präambel

Ich bin derzeit noch unsicher, ob so eine Präambel nicht eher in ein Konzept gehört. Dennoch:
Bisher sind folgende Themen für so ein Kapitel gesammelt worden:

- Neuorientierung der Hagener Wohnungsnotfallhilfe
 - Würdigung der Empfehlungen für eine menschenrechtskonforme Unterbringung des Landes als Ausstattungsstandard+
 - Evaluations- und Anpassungsgrundsätze
- Langfristige Planungen
 - 10 qm pro Person
 - Verbesserung der Hilfen durch personellen Ausbau des Sozialdienstes für wohnungslose Personen
 - Verfestigung der Landesinitiative Endlich ein Zuhause und Stärkung der Aufgabe der Beratung zwischen Wohnungslosigkeit, Übergangswohnung und besonderen Anforderungen des Übergangswohnungsmanagements.
 - Präventionskonzept Insektenbefall
 - Männerasyl
 - Änderungen in der Personalstruktur und des Arbeitszeitmodells
 - Frankenweg
 - Sanierung
 - Aufbau einer Notschlafstelle für Frauen nach dem Vorbild des Männerasyls
 - Personal
 -
 - Unternahmer
 - Stärkung der Rolle der dort lebenden Kinder
 - Kooperation Jugendzentrum/Sportvereine
 - Spiel und Aufenthaltsmöglichkeiten vor Ort

1 Einleitung

Unfreiwillig Obdachlose Personen im haben ggü. der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde Anspruch auf Beseitigung der (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit. Die Beseitigung der Obdachlosigkeit erfolgt i.d.R durch das Instrument der „ordnungsrechtlichen Unterbringung“ in Notwohnraum; die Stadt Hagen, als zuständige Ordnungsbehörde, stellt Betroffenen eine Notwohnung oder Plätze in einer entsprechenden Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung. Der gesetzliche Anspruch an Notunterkünfte ist sehr gering: sie sollen lediglich vorübergehenden Schutz vor den *Unbilden der Witterung* bieten und den Anforderungen an

eine menschenwürdige, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtende Unterbringung entsprechen¹

„Der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen nach § 14 Absatz 1 OBG NRW ist grundsätzlich auf die Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. Dabei müssen Obdachlose im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen. Insbesondere ist Einzelpersonen grundsätzlich auch eine Unterbringung in Sammelunterkünften mit Schlaf- und Tagesräumen für mehrere Personen zumutbar. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Einzelfallumstände ein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum, der dem Betreffenden für sich allein zur Verfügung steht, bestehen. Die Grenze zumutbarer Einschränkungen liegt allerdings dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind.“²

Es ist daher Aufgabe der unterbringenden Kommune für die Ausgestaltung der menschrechtskonformen Unterbringung zu sorgen. Dabei ist zu beachten, dass ein Großteil der untergebrachten Personen und Familien mehrere Monate, teilweise Jahre in den Notunterkünften verbleibt. Die vorübergehende Aussetzung von Grundrechten wie der Privatsphäre oder dem Recht auf Wohnen kann im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung rechtlich vertretbar sein; bei einer Unterbringung, die sich sehr lange hinzieht, ist das nicht tragbar. Darüber hinaus würde das die unterbringende Stelle (Zentrale Fachstelle Wohnraumsicherung u. Wohnraumversorgung in Notfällen) vor moralische Schwierigkeiten stellen. Es ist daher sinnvoll, dass vorliegende Papier zu erstellen: Eine Verschriftlichung von Standards, auf die sich Mitarbeitende des Fachbereichs 56, aber auch Betroffene Personen berufen können und die der Sicherung von Grundrechten und Menschenwürde Rechnung trägt.

2 Begriffserläuterungen und Grundausstattungen

Nachfolgende Erläuterungen führen grundlegende Ausstattungsstandards auf, die für Not- als auf für Übergangswohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen gültig sind. Auf etwaige Abweichungen in speziellen Unterkünften, wie zum Beispiel dem städtischen Männerasyl wird in den entsprechenden Kapiteln eingegangen.

¹ (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., 2022)

² (OVG NRW, Beschluss vom 04.03.2020, 9 B 187/20, juris, 2020)

2.1 Schlafplatz

Ein Schlafplatz ist ein zentraler Baustein der ordnungsrechtlichen Unterbringung und besteht aus einem Bett in angemessener Größe, einer Matratze, einem Kissen, einer Decke sowie einem Spannbettlaken, einem Bettdeckenbezug und einem Kissenbezug. Alle Schlaftextilien müssen frei von Verunreinigungen oder Beschädigungen sein. Darüber hinaus gehört zum Schlafplatz ein abschließbarer Spind. Ein Schlafplatz muss vor Fremden sichtgeschützt sein; als Sichtschutz eignen sich nur blickdichte Vorhänge und Türen; ausdrücklich keine Schlaftextilien (z.B. Bett- oder Wolndecken), die in Fensterrahmen o.ä. eingeklemmt werden. In Schlafsälen von Gemeinschaftsunterkünften kann das Ausstattungsniveau im Notfall abweichen.

- Betten
- Matratze, neu, bzw. neuwertig
- Bettwäsche
- Bezug für Matratze, Bettdecke und Kissen
- Pro Personen ein Doppeltürspind, bzw. 2 Spinde
- Sichtschutz (z.B. Blickdichte Vorhänge, oder Rollladen, etc.)

2.2 Essgelegenheit

Eine Essgelegenheit erfordert die Möglichkeit seine Speisen und Getränke vor sich abzustellen, während man diese sitzend eingenommen werden. Das erfordert einen Tisch, sowie einen Stuhl für jede untergebrachte Person. Darüber hinaus ein Essbesteck bestehend aus jeweils zwei Gabeln, Löffeln und Messern, sowie Essgeschirr bestehend aus jeweils zwei tiefen Tellern, flachen Tellern sowie einem Becher, bzw. einem Trinkgefäß.

- Tisch
- Stühle (min 2, darüber hinaus 1 p.P.)
- Essbesteck
 - o Je 2-mal:
 - Gabel, Löffel, Messer
- Teller
 - o 2 Flach
 - o 2 Tief
- 2x Becher/Trinkgefäß

2.3 Kochgelegenheit

Eine Kochgelegenheit erfordert eine Ausstattung, mit der Lebensmittel und Getränke adäquat aufbewahrt, zubereitet/gegart und eingenommen werden können. So besteht eine Kochgelegenheit aus einer Kühl- Gefrierkombination, einem Spülenschränkchen, einem Herd

(ersatzweise kann vorübergehend auch ein Plattenkocher ausgegeben werden) und einem Hängeschrank. Darüber hinaus wird für die Kochgelegenheit ein Set Kochgeschirr benötigt, das aus einem Holzlöffel, einem Pfannenwender und einer Suppenkelle, einem Topf und einer Pfanne besteht. Alle Schränke müssen über intakte Türen verfügen. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit an die gesamte Kochgelegenheit die üblichen Anforderungen für eine hygienisch unbedenkliche Lebensmittel Zubereitung und Aufbewahrung zu erfüllen.

- Kühl- Gefrierkombi
- Hängeschrank Küchenzeile
- Spülschrank
- Herd
- Kochplatten nur im Ausnahmefall (nur vorübergehend; Notfall, ersatzweise)
- Kochgeschirr
 - o Holzlöffel
 - o Pfannenwender
 - o Suppenkelle
- 1 Topf
- 1 Pfanne

2.4 Hygiene

Um der alltäglichen menschenüblichen Hygiene Rechnung tragen zu können, benötigen untergebrachte Personen eine Hygieneausstattung. Es kommt regelmäßig vor, dass Personen die neu in eine Unterkunft eingewiesen werden nicht über eine Basisausstattung verfügen oder über finanzielle Mittel, um diese zu Beschaffen. Es ist daher sinnvoll jede Unterkunft darauf vorzubereiten. Dazu gehören je Person ein Handtuch, ein Badetuch, Handseife, Duschgel und eine Zahnbürste. Außerdem Zahnpflegecreme, 3 Rollen Klopapier sowie eine unbenutzte Toilettenbürste. Speziell für Frauen und Kinder sollten darüber hinaus Damenhygieneartikel und Windeln vorgehalten werden. Eine Dauerhafte Versorgung der untergebrachten Personen mit den o.g. Hygieneartikeln ist nicht vorgesehen. Die Erstausrüstung dient lediglich dazu Betroffene in der ersten Zeit zu entlasten.

- 1 Handtuch
- 1 Badetuch
- Seife
- Duschgel
- Zahnbürste
- Zahnpflegecreme
- 3 Rollen Klopapier
- Ggf. Damenhygiene

- Ggf. Windeln
- Klobürste (neu)

2.5 Raumpflege

Sind die untergebrachten Personen selbst für die Raumpflege zuständig (was regelmäßig in Not- und Übergangswohnungen der Fall ist), benötigen Sie zur Erfüllung dieser Zuständigkeit einen Wischeimer (min. 10 L), einen Wischmopp, Allzweckreiniger, Geschirrspülmittel, ein Spültuch, ein Geschirrtuch, eine Waschmaschine, sowie einen Wäschetrockner oder Wäscheständer. Die Reinigungsmittel dienen wie im Falle der Hygieneartikel lediglich einer Entlastung zu Beginn der Unterbringung. Eine dauerhafte Versorgung ist nicht vorgesehen.

- Mülleimer
- Wischeimer
- Wischmopp
- Reinigungsmittel
- Spültuch
- Geschirrtuch
- Wäscheständer
- Waschmaschine
- Trockner

2.6 Rauminstandhaltung

Über Maßnahmen zur Instandhaltung/Renovierung der zugewiesenen Räume entscheidet in erster Linie die Objektbetreuer*innen/Außendienstmitarbeiter*innen. Im Zweifel vermittelt die Sachgruppenleitung mit dem Ziel eine sozialverträgliche Lösung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit.

3 Exkurs: Grund- und Menschenrechtskonformität in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Eine moderne Wohnungsnotfallhilfe ist längst nicht mehr nur die Beseitigung von Wohnungslosigkeit durch die Unterbringung. Vielmehr beginnt mit der ordnungsrechtlichen Unterbringung die sozialarbeiterische Handreichung und stellt die Weichen für die zukünftige Entwicklung und Chancengröße für die Überwindung von Wohnungslosigkeit: „gute Bedingungen [erhöhen] die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen wieder eigenen Wohnraum finden.“³

Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Stadtverwaltung Hagen bei der Benennung von

³ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

Standards für die ordnungsrechtliche Unterbringung an dem Reader des Deutschen Instituts für Menschenrechte: „Wohnungslosenunterkünfte Menschenrechtskonform gestalten. Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Engelmann, 2022)“. Die empfohlenen Leitlinien werden im Folgenden grob skizziert.

3.1 Gesetzlicher Schutz

Das Menschenrecht auf Wohnen erwartet einen gesetzlichen Schutz der jeweiligen Unterbringung⁴. In regulären Wohnsituationen geschieht das durch Eigentumsrechte an einer Unterkunft oder einem Überlassungsrecht durch einen Mietvertrag. In Wohnungslosenunterkünften ist der rechtliche Schutz durch das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder gewährleistet. In NRW sind §1 Abs. 1, §14 Abs. 1 OBG sowie § 1 Abs. 1, §8 Abs. 1 PolG NRW die einschlägigen Normen⁵. Es handelt sich hierbei um Generalklauseln, die die Zuständigkeit und den Handlungzwang zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit regeln; dass die unfreiwillige Wohnungslosigkeit eine solche Gefahr darstellt, muss an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden. Zur Unterbringung ist die Kommune verpflichtet, „in der die Wohnungslosigkeit auftritt bzw. in der die obdachlose Person Unterbringung begeht“⁶

3.2 Berücksichtigung besonderer Bedarfe

Sollten sich besondere Bedarfe bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung ergeben, die z.B. „aus einer (körperlichen, intellektuellen, psychischen oder Sinnes-) Beeinträchtigung, Schwangerschaft, Gebrechlichkeit, Krankheit oder dem Alter ergeben“⁷ muss das berücksichtigt und dem besonderen Bedarf Rechnung getragen werden. Dieser Umstand ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot; d.h. Art. 1 Abs. 1, Art 3 Abs. 3 Satz 2 GG; Art. 5 UN-BRK⁸, Art. 2 UN-KRK⁹ sowie Art. 4 Abs. 3 der Istanbul-Konvention. In diesem Sinne gelte eine Notwohnung, für deren Zugang die Überwindung einer Treppe notwendig ist, für eine von einer Gehbehinderung betroffenen Person als nicht bewohnbar. „In der Realität ist [...] ‚überbrückende Charakter‘ der Notunterbringung häufig nicht gegeben (weil die Menschen dauerhaft in der Notunterbringung bleiben), insbesondere weil der Übergang zwischen den Hilfesystemen nicht einfach zu bewältigen ist und viele Angebote nicht niedrigschwellig genug sind“¹⁰. Es ist daher menschenrechtlich unerlässlich, dass durch die Fachkräfte besondere

⁴ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023)

⁵ (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., 2022)

⁶ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

⁷ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

⁸ Konkretisiert auch in Art. 28 UN-BRK iVm Art. 9, 16, 19, 25 UN-BRK

⁹ Konkretisiert auch in Art. 24, Art. 27 Abs. 1 und 3, Art. 19 UN-KRK

¹⁰ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

Bedarfe analysiert werden und das Hagener Hilfesystem flexibel und kurzfristig Antworten darauf finden muss. Die Notwendigkeit auf die Rücksichtnahme besonderer Bedarfe bezieht sich ebenfalls auf Angehörige anderer Gruppe wie „beispielsweise alleinlebende (ggf. von Gewalt betroffene) Frauen¹¹, LSBTIQ oder wohnungslose junge Erwachsene“¹². Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, weisen zudem den besonderen Bedarf an Sprachmittlung auf.

3.3 Bezahlbarkeit

Ob eine Person, die eine Unterbringung Begehrt zahlen kann oder nicht, darf keine Rolle für die Unterbringung spielen. „Auch bei zahlungsfähigen, aber -unwilligen Menschen darf die Zuweisung einer Unterkunft nicht von der Zahlung von Benutzungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Kommunen sind also verpflichtet, erst unterzubringen (die Gefahr, die durch die „unfreiwillige Obdachlosigkeit“ entsteht, abzuwenden) und dann ihre Forderungen gegenüber der Person durchzusetzen.“¹³

3.4 Diskriminierungsfreier Zugang

„Studien und Interviewpartner_innen machen deutlich, dass die zahlenmäßig vermutlich größte Gruppe der Wohnungslosen, für die es keine bedarfsgerechten Unterkunftsplätze gibt, Frauen sind. Die wenigen Erkenntnisse, die es zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von Frauen gibt, weisen auf ein großes Unsicherheitsgefühl, Gewalterfahrung und in der Konsequenz eine Vermeidung der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin – zumindest soweit diese geschlechtergemischt organisiert ist.“¹⁴ Der Zugang zur ordnungsrechtlichen Unterbringung muss für alle Menschen hürdenfrei gestaltet sein. Um das zu gewährleisten ist es ebenfalls Aufgabe der Kommunen Notwohnraum vorzuhalten oder bei Bedarf schnell verfügbar zu machen, der auf die besonderen Bedarfe der unterzubringenden Person eingeht. Die baldige Einrichtung einer Hagener Notschlafstelle speziell für Frauen muss daher unbedingt vorangetrieben werden. Auch die Einrichtung von Schlaf- und Wohnplätzen für obdachlose Personen, die von einer Gehbehinderung betroffen sind oder die Entwicklung eines Konzeptes zur Versorgung von pflegebedürftigen obdachlosen ohne Zugang zum regulären Krankenversicherungssystem sind zu berücksichtigen.

¹¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.: *Frauen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnott. Darstellung der Lebenslagen und der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Hilfe*. Positions-papier der BAG Wohnungslosenhilfe, erarbeitet vom Fachausschuss Frauen der BAG W, am 14.02.2003 vom Gesamtvorstand der BAG W verabschiedet –aktualisiert Juni 2012

¹² (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

¹³ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

¹⁴ (Engelmann, Mahler, & Follmar-Otto, Von der Notlösung zum Dauerzustand. Recht und Praxis der kommunalen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Deutschland, 2020)

3.5 Standort

Der Standort einer Notwohnung muss geeignet und angemessen sein. So darf eine Notunterkunft nicht an „Stadträndern, in Gewerbegebieten oder weit abgelegen“¹⁵ verortet sein. Die Wege, die von Obdachlosen regelmäßig zurückgelegt werden müssen, sind bei der Unterbringung zu beachten. Das erfordert eine Rücksichtnahme darauf, ob beispielweise Kinder ohne größere Schwierigkeiten ihre Schule erreichen, oder Suchterkrankte ohne weiteres an Therapie- oder Substitutionsbehandlungen teilnehmen können. Auch Wege zu Beratungsstellen des Regelsystems (z.B. Jobcenter) sind mitzudenken. Darüber hinaus sind beispielweise suchterkrankte Wohnungslose mit Abstinenzbestrebungen eher von Notwohnraum abzuschirmen, der eine besondere Nähe zu informellen Standorten birgt.

3.6 Gewaltschutz

„Vor dem Hintergrund, dass Gewalterfahrungen in der Biografie wohnungsloser Frauen eher die Regel als die Ausnahme sind und dass wohnungslose Frauen nach wie vor die Angebote der Wohnungslosenhilfe meiden und lieber in verdeckter Wohnungslosigkeit leben, muss Gewaltschutz ein zentraler Eckpfeiler von Mindeststandards für die ordnungsrechtliche Unterbringung sein.“¹⁶ Vor diesem Hintergrund müssen auch die Hagener Mindestanforderungen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung besonderen Wert auf den Schutz von Frauen und Kindern legen. Eine Notunterkunft muss ein *Schutzraum* sein, der einem Sicherheit vor Gewaltstrukturen bietet, vor denen Betroffene ggf. auf der Flucht sind. Auf die Istanbul-Konvention sei an dieser Stelle besonders hingewiesen; das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. In diesem Zusammenhang fordert beispielsweise BAG Wohnungslosenhilfe von unterbringenden Kommunen „Wohnungskontingente für Frauen, Frauen mit Kindern und Familien in einem Wohnungsnotfall mit Anbindung an die kommunalen Versorgungsstrukturen bereitzuhalten, um ordnungsrechtliche Unterbringung zu vermeiden bzw. schnellstmöglich wieder in Wohnraum zu vermitteln“¹⁷ Darüber hinaus muss ein frauenspezifisches Angebot zur ordnungsrechtlichen Unterbringung im Bereich Gewaltschutz so aufgestellt sein, dass Frauen bereit sind ihre teils prekären Lebenslagen in der verdeckten Wohnungslosigkeit zu verlassen

3.7 Interne Strukturen

Auch die Strukturen, in denen obdachlose Menschen sich im Rahmen ihrer ordnungsrechtlichen Unterbringung bewegen, bedürfen einer gewissen Ausgestaltung um den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung gerecht zu werden. Dazu gehört die

¹⁵ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

¹⁶ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

¹⁷ (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., 2021)

Möglichkeit wirksamer Beschwerden sowie die effektive Gestaltung des Unterkunftsalltags;
„Das Zusammenleben sollte durch eine Hausordnung geregelt werden.“¹⁸

3.7.1 Möglichkeit wirksamer Beschwerden

„Da wohnungslose Menschen [...] aufgrund ihrer Situation zu einer besonders vulnerablen Personengruppe [gehören]¹⁹, verdient der staatliche Schutzauftrag besonderes Augenmerk. Es ist daher unerlässlich ein Beschwerdemanagement für ordnungsrechtlich Untergebrachte Menschen vorzuhalten. Dieses System muss Grundsätze wie einen niedrigschwälligen Zugang, Vertraulichkeit der Behandlung der Beschwerde und der Schutz von Beschwerdeführenden beinhalten.²⁰ Darüber hinaus muss es wirksame Antworten auf Diskriminierung außerhalb eines Wohnungsnotfallsystems geben. Unter Umständen sind vorhandene Beschwerdestrukturen für ordnungsrechtlich Untergebrachte Personen nicht niedrigschwällig genug oder schlichtweg nicht bekannt.

3.7.2 Partizipation und Hausordnung

„Ohne Teilhabe gibt es keine Selbstbestimmung [...] und damit keine Möglichkeit, die eigenen Menschenrechte vollumfänglich und wirksam auszuüben“.²¹ Es ist unerlässlich Partizipationsstrukturen in den Wohnungslosenhilfeeinrichtungen zu integrieren, die Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Bewohnende bereithalten. Wie diese im Detail aussehen ist für jede Einrichtung individuell zu erarbeiten; zwangsläufig mit Beteiligung untergebrachter Menschen.

Wie bereits erwähnt empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte das Zusammenleben von wohnungslosen Menschen durch eine Hausordnung zu regeln. Diese Hausordnung sollte die „Mitwirkungsrechte der Bewohner*innen [beinhalten], aber auch Besuchszeiten und Zutritt des Personals zu privaten Räumen regeln.“²² Die Hausordnung sollte eine Antwort auf Fehlverhalten untergebrachter Personen festlegen und außerdem in mehreren Sprachen vorliegen.

¹⁸ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

¹⁹ (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

²⁰ Siehe auch

²¹ Rudolf (2017) in (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

²² (Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung, 2022)

4 Zielgruppenorientierte Ausstattungsstandards für die ordnungsrechtliche Unterbringung

Die Anerkennung der Heterogenität der durch die Stadt Hagen ordnungsrechtlich Untergebrachten Menschen ermöglicht die Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedarfe. Zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist die Hilfe an die Adressat*innen und den jeweiligen Lebensumständen anzupassen. Im Folgenden werden daher einrichtungs- und zielgruppenorientierte Standards erläutert. Dabei wird zum einen die jeweilige Grundausstattung beschrieben, darüber hinaus jedoch auch menschenrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung in der Stadt Hagen. Diese Standards dienen auch als Grundlage für Konzeptüberlegungen der gesamten Wohnungsnotfallhilfe.

4.1.1 Alleinstehende wohnungslose Menschen

Alleinstehende, unfreiwillig wohnungslose Menschen werden vornehmlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Davon wird jedoch regelmäßig abgewichen, wenn beispielsweise in Unterbringungsformen wie Einzelappartements oder Wohngemeinschaften aus sozialarbeiterischer Perspektive eine bessere Sozialprognose für Betroffene erwartet wird. Für alleinstehende, unfreiwillig wohnungslose Menschen wird in städtisch angemietetem Wohnraum ein Schlafplatz (vgl. 2.1) in einem Einzelzimmer vorgehalten.

Jeder Betroffenen Person steht eine Essgelegenheit (vgl. 2.2) zu. In Wohngemeinschaften kann sich diese in einem Raum befinden, der von mehreren Personen genutzt wird. Gleiches gilt für eine Kochgelegenheit (vgl. 2.3).

Bei Einweisung einer alleinstehenden Person in eine Unterkunft die keine Gemeinschaftsunterkunft ist, wird nach Bedarf eine Erstausstattung mit Hygieneartikeln (vgl. 2.4) ausgehändigt.

Für die Raumpflege sind die untergebrachten Personen selbst zuständig. Zur Erfüllung dieser Zuständigkeit werden Ihnen die benötigten Arbeitsmittel (vgl. 2.5) zur Verfügung gestellt. Über die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Instandhaltung/Renovierung der zugewiesenen Unterkunft entscheidet der/die zuständige Außendienstmitarbeiter*in (vgl. 2.6).

4.1.1.1 Gesetzlicher Schutz

Die Einweisung in eine Unterkunft die keine Gemeinschaftsunterkunft ist, ist keiner gesetzlichen Pflicht geschuldet und es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Form der Unterbringung. Die Einweisung erfolgt lediglich aufgrund von Entscheidungen sozialarbeiterischer Fachkräfte und im Sinne der betroffenen Personen. Dennoch ist sie Teil der ordnungsbehördlichen Maßnahmen zur Vermeidung Obdachlosigkeit (vgl. 3.1).

4.1.1.2 Berücksichtigung besonderer Bedarfe

Sollte eine alleinstehende wohnungslose Person, die in einer Notwohnung oder einer Wohngemeinschaft untergebracht wird, einen besonderen Bedarf (vgl. 3.2) aufweisen, ist dieser zu berücksichtigen.

4.1.1.3 Bezahlbarkeit

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in einer Unterkunft, die keine Gemeinschaftsunterkunft ist und in der die Unterbringung lediglich aufgrund einer verbesserten Sozialprognose stattfindet, darf die Grenzen der Angemessenheit des Schlüssigen Konzeptes der Stadt Hagen nicht überschreiten. Sollten dennoch Schwierigkeiten bei der Bezahlung der KdU entstehen, liegt es in der Hand der zuständigen Sozialarbeiter*innen ggf. eine Umsetzung in eine Gemeinschaftsunterkunft zu veranlassen. Solche Situationen sind möglichst durch sozialarbeiterische Angebote zu vermeiden/beheben.

4.1.1.4 Diskriminierungsfreier Zugang

Die Wahl der Unterkunft die keine Gemeinschaftsunterkunft ist muss durch die zuständigen Sozialarbeiter*innen sorgfältig erfolgen und einen Diskriminierungsfreien Zugang (vgl 3.4) Gewährleisten. Anders als in Gemeinschaftsunterkünften sollte jedoch von untergebrachten Personen erwartbar sein, dass ihr etwaiger Rauschmittelkonsum in einem sozialverträglichen Rahmen liegt, der eine gute Nachbarschaft mit anderen Mitgliedern der Wohngemeinschaft, bzw. anderen Mietern der Hausgemeinschaft ermöglicht.

4.1.1.5 Standort

Die Wahl des Standortes eines Einzelappartements bzw. der Wohngemeinschaft muss unter den Aspekten der menschenrechtlichen Anforderungen an den Standort einer Unterkunft (vgl. 3.5) Rechnung tragen. Dabei sind vor allem Rücksicht auf informelle Standorte der Rauschmittelkonsumentenszene, sowie Sicherheitsaspekte von Nachbarskindern, untergebrachten Frauen, etc. zu nehmen. Idealerweise befinden sich geeignete Unterkünfte in Normalwohnraum und Gegenden, die für Außenstehende keine direkte Zuordnung zum Wohnunglosenmilieu zulassen, in fußläufiger Entfernung Einkaufsmöglichkeiten bieten, ggf. im Nahbereich von positiven Sozialkontakten und wichtigen Beratungsstellen.

4.1.1.6 Gewaltschutz

„Gewalt gegen Frauen ist eine manifestierte Form der Geschlechterungleichheit und eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen.“²³ (BAG W-Empfehlung: Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe, 2021, S. 2). Zwischen 70 und 80% der Frauen, die sich in Einrichtungen und Diensten der

²³ (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., 2021)

Wohnungslosenhilfe bewegen, haben in ihrem Leben Gewalt erfahren (vgl. ebd.). Gewalterfahrungen sind prägend und können vielfältige, gravierende Folgen nach sich ziehen. 2018 hat sich Deutschland, mit dem Unterzeichnen der Istanbul-Konvention, dazu verpflichtet wirksam zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der betroffenen Frauen beizutragen. In der Konvention sind unter dem Begriff der Gewalt alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, egal ob im öffentlichen oder privaten Leben, eingeschlossen. (vgl. ebd.).

Jede Unterbringungsoption ist mit Blick auf den Gewaltschutz kritisch zu hinterfragen, um die Wahrscheinlichkeit zu minimieren, Bewohner*innen einer Gefahr auszusetzen. Dabei sind Korrelationen des Standortes und Vulnerabilität der unterzubringenden Personen mitzudenken. Wohnungslose Frauen werden besonders häufig Opfer von Gewalt und müssen einen besonderen Schutz genießen (vgl. 3.6).

4.1.1.7 Partizipation / Hausordnung

Untergebrachte Personen, ob in Einzelappartements oder Wohngemeinschaften, sollen ermächtigt werden Ihre Situation wirksam mitzugestalten (vgl. 3.7.2). Diese Beteiligung muss im Auswahlprozess einer geeigneten Unterkunft beginnen. In Wohngemeinschaften können durch die zuständigen Fachkräfte regelmäßige Aussprachen der Bewohner*Innen moderiert werden, bei der Regeln für das Zusammenleben selbst gefunden und evaluiert werden. Hinweise auf notwendige Maßnahmen zur Rauminstandhaltung und/oder Renovierungen sind durch Außendienstmitarbeiter*Innen im Sinne der Bewohner*innen zu prüfen.

4.1.1.7.1 Möglichkeit wirksamer Beschwerden

Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde über die Stelle für Anregungen und Beschwerden beim Büro des Oberbürgermeisters (Amt: 01/2) in der Hausordnung hinzuweisen (vgl. 3.7.1).

4.1.1.8 Hausordnung

Für Not- und Übergangswohnungen existiert eine Hausordnung, deren Inhalte dem Aufgenommen bei Aufnahme erläutert werden. Die Kenntnisnahme, den Erhalt einer Kopie und sein Einverständnis, sich an die Hausordnung zu halten wird vom Aufgenommenen durch seine Unterschrift bestätigt.

4.1.2 Familien in Not- und Übergangswohnungen

Wohnungslose Familien sind eine besonders vulnerable Adressatengruppe in der Wohnungsnotfallhilfe (vgl. 3.6). Kinder und Jugendliche sind immer vor den strukturellen Benachteiligungen von Armut und Wohnungslosigkeit zu schützen; sie sind unbeteiligte Opfer von Lebensumständen, die sie nicht selbst herbeigeführt haben oder abstellen können. Um

das Wohl der Kinder zu schützen und eine gesunde Entwicklung zu fördern, werden Familien möglichst in Not- und Übergangswohnungen untergebracht. Die stetig steigende Anzahl an Kindern und minderjährigen Jugendlichen im Wohnungslosenhilfesystem ist auch auf die Zuwanderung von Familien zurückzuführen, die aus Mitgliedsstaaten der zweiten EU-Osterweiterung (Rumänien und Bulgarien) zugewandert sind. Die häufig in Mehrkindfamilien lebenden Haushalte sind bei der Wohnungssuche aufgrund des Mangels an Wohnraum in geeigneter Größe mit besonders hartnäckigen Hürden konfrontiert und verbleiben lange im System. Die Ausstattung der jeweiligen Unterkünfte und die Würdigung des Menschenrechtes verdienen daher besondere Aufmerksamkeit.

Jeder Person wird daher ein Schlafplatz (vgl. 2.1) und eine Essgelegenheit (vgl. 2.2) zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Unterkünfte müssen darüber hinaus über eine Kochgelegenheit (vgl. 2.3) verfügen. Bei Einweisung in eine Not- oder Übergangswohnung wird jedem Familienmitglied eine Hygiene-Grundausstattung (vgl. 2.4) zur Verfügung gestellt. Die Raumpflege übernehmen die untergebrachten Familien in der Regel selbst. Auch Hausflure und Gemeinschaftsbereiche der Häuser, in denen sich die Not- und Übergangswohnungen befinden, sind in der Regel zu reinigen. Die Regelungen im Einzelnen sind den Familien durch die Außendienstmitarbeiter*Innen zu erläutern. Diese händigen darüber hinaus einmalig nach Bedarf eine Raumpflegeausstattung (vgl. 2.5) aus. Rauminstandhaltungsmaßnahmen (vgl. 2.6) werden auf Veranlassung der untergerbachten Familien oder Außendienstmitarbeiter*Innen zwischen der Sachgruppenleitung und dem/der jeweiligen Vermieter*In verhandelt. Bei der Abwägung von Renovierungsmaßnahmen ist besonderes Augenmerk auf den Wohnraum von Kindern zu legen.

4.1.2.1 Gesetzlicher Schutz

Um den Menschenrechtlichen Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Unterbringung gerecht zu werden, wird an dieser Stelle auf Kapitel 3.1 verwiesen.

4.1.2.2 Berücksichtigung besonderer Bedarfe

Besondere Bedarfe sind zu berücksichtigen (vgl. 3.2). So ist gerade für Jugendliche in der Adoleszenz eine besondere Raumzuteilung notwendig, um den Anforderungen an eine gesunde Entwicklung der Kinder gerecht zu werden. So sollten für Mädchen ab 11 Jahren und Jungen ab 13 Jahren Schlafräume zur Verfügung stehen, die von denen der Eltern und Geschwistern mit anderem Geschlecht getrennt sind. Auch sollte der Altersunterschied bei Kindern die sich ein Zimmer teilen in der Adoleszenz nicht zu groß sein. Die betroffenen Kinder sind bei Entscheidungen zur Raumbelegungen zu beteiligen (vgl. 3.7.2 sowie 4.1.2.7).

4.1.2.3 Bezahlbarkeit

Die Unterbringung ist nicht an die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen geknüpft (vgl. 3.3).

4.1.2.4 Diskriminierungsfreier Zugang

Bei der Zuweisungsentscheidung ist zwingend seitens der Mitarbeiter*Innen zu beachten, dass die untergebrachte Familie nicht durch bauliche oder andere Hürden am Zugang zur Notunterkunft gehindert wird (vgl. 3.4)

4.1.2.5 Standort

Schon bei der Wahl der jeweiligen Not- oder Übergangswohnung spielt der Standort eine große Rolle und bedarf sorgfältiger Überlegungen der entscheidungsbefugten Sozialarbeiter*Innen. So sollte der Standort einer Unterkunft den Besuch eines Kindergartens oder der Schule keine Hürde darstellen. Zu weite Wege haben in der Vergangenheit regelmäßig Schulabstinenz gefördert und stellt eine Gefahr für die gesunde Entwicklung der Kinder dar. Darüber hinaus sollten sich Not- und Übergangswohnungen für Familien nicht in eindeutigen Armenvierteln, oder in der Nähe von informellen Standorten der Drogen- und Alkoholiker*Innenszene befinden.

4.1.2.6 Gewaltschutz

Familien sind als besonders vulnerable Gruppe vor Gewalt zu schützen; insbesondere Frauen und Kinder. Daher ist bei jeder ordnungsrechtlichen Unterbringung von Kindern der Allgemeine Soziale Dienst von der Unterbringung zu unterrichten. Darüber hinaus wird ein Gewaltschutzkonzept vorgehalten, dass den jeweiligen Mitarbeiter*Innen als Handlungsgrundlage für den Schutz von Frauen und Kindern dient und den Umgang mit häuslicher Gewalt regelt.

4.1.2.7 Interne Strukturen

Die Stadt als unterbringende Behörde ist dafür zuständig interne Strukturen zu schaffen, die auf die persönlichen Belange untergebrachter Familien eingeht und die Personen im Einzelnen ermächtigt die Rolle der Expert*Innen ihrer selbst wahrzunehmen und sich Gehör zu verschaffen (vgl. 3.7).

4.1.2.8 Partizipation

Untergebrachte Familien, und insbesondere haushaltsgehörige Kinder und Jugendliche, sollen ermächtigt werden Ihre Situation wirksam mitzugestalten (vgl. 3.7.2). Diese Beteiligung muss im Auswahlprozess einer geeigneten Unterkunft beginnen. Hinweise auf notwendige Maßnahmen zur Rauminstandhaltung und/oder Renovierungen sind durch Außendienstmitarbeiter*Innen im Sinne der Bewohner*innen zu prüfen. Bei Entscheidungen, die untergebrachte Kinder und Jugendliche betreffen, sollen diese angehört und ernst genommen werden.

4.1.2.8.1 Möglichkeit wirksamer Beschwerden

Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde über die Stelle für Anregungen und Beschwerden beim Büro des Oberbürgermeisters (Amt: 01/2) in der Hausordnung hinzuweisen (vgl. 3.7.1).

4.1.2.8.2 Hausordnung

Für Not- und Übergangswohnungen existiert eine Hausordnung, deren Inhalte den Familien bei Aufnahme erläutert werden. Die Kenntnisnahme, den Erhalt einer Kopie und ihr Einverständnis, sich an die Hausordnung zu halten, wird von den volljährigen Familienmitgliedern durch ihre Unterschrift bestätigt. Sprachbarrieren müssen durch das Zugänglichmachen von Übersetzungen der Hausordnung und etwaiger Anhänge in die jeweilige Muttersprache abgebaut werden.

4.2 Unterkunftsstandards in Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterkünfte mit den unterschiedlichen Menschen weisen besondere Merkmale und Erfordernisse bezüglich der Ausstattungsstandards auf, die im Folgenden näher beschrieben werden.

4.2.1 Gemeinschaftsunterkunft Männerasyl

Das Männerasyl ist die städtische Notschlafstelle für alleinstehende Männer. Sie bietet Schlafplätze (vgl. 2.1) in Einzel- und Doppelzimmern, sowie Schlafsälen mit mindestens drei Schlafplätzen an.

Eine Essgelegenheit (vgl. 2.2) befindet sich im Tagesaufenthalt im Erdgeschoss des Männerasyls. Hier werden darüber hinaus täglich zwei Mahlzeiten ausgegeben; das verhindert Hunger in Lebensphasen der Betroffenen, in denen ggf. kein Sozialleistungsbezug besteht, oder die finanziellen Mittel im Rahmen einer Suchtmittelabhängigkeit verschwendet werden. Eine Kochgelegenheit (vgl. 2.3) wird aufgrund der täglichen Essensausgabe nicht vorgehalten; wenngleich für Bewohner die Möglichkeit besteht die Mikrowelle der Küche im Männerasyl zu nutzen.

Mittel und Einrichtungen zur Ermöglichung des Einhaltens einer regulären Körperhygiene (vgl. 2.4) wird durch das Männerasyl für die Bewohner vorgehalten und wird von den Mitarbeiter*innen auf Anfrage unkompliziert ausgegeben.

Die Raumpflege wird im Männerasyl durch die GWH realisiert. Darüber hinaus stehen alle üblichen Pflegemittel (vgl. 2.5) für Bewohner zur Verfügung.

Die Rauminstandhaltung (vgl. 2.6) wird im Männerasyl durch die Leitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Personal der GWH organisiert.

4.2.1.1 Gesetzlicher Schutz / Unterbringungspflicht

Um den Menschenrechtlichen Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Unterbringung gerecht zu werden, wird an dieser Stelle auf Kapitel 3.1 verwiesen.

4.2.1.2 Besondere Bedarfe

Sollte ein im Männerasyl untergebrachter Bewohner einen besonderen Bedarf aufweisen (z.B. aufgrund von körperlichen, intellektuellen, psychischen- oder Sinnesbeeinträchtigungen, Gebrechlichkeit, Krankheit oder aufgrund des Alters), ist dieser Bedarf zu berücksichtigen (vgl. 3.2). Das Angebot des stadtärztlichen Dienstes, wöchentliche Sprechzeiten vor Ort anzubieten hat sich bewährt und sollte weiter vorgehalten werden.

4.2.1.3 Bezahlbarkeit

Die Unterbringung ist nicht an die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen geknüpft (vgl. 3.3).

4.2.1.4 Diskriminierungsfreier Zugang

Wer die Unterbringung im Männerasyl begeht, darf nicht aufgrund von unvorteilhaften Strukturen daran gehindert werden. Beispielsweise liegt es nicht in der Verantwortung der Hilfesuchenden bauliche Hürden (z.B. Treppen) zu überwinden. Es kann ebenfalls nicht von Unterbringungswilligen verlangt werden, sich selbst in einem suchtmittelabstinenter Zustand zu halten.

Es ist eine Anforderung an das Gebäude, Mitarbeitende und Sozialarbeiter*innen eine Situation herzustellen, in der jede sich als Mann identifizierende Person die Möglichkeit bekommt im Männerasyl untergebracht zu werden (vgl. 3.4).

4.2.1.5 Standort

Das Männerasyl befindet sich derzeit sehr zentral in der Tuchmacherstr. 2 im Hagener Innenstadtbereich. An diesem Standort gibt es eine äußerst gute Anbindung an den ÖPNV. Darüber hinaus ist eine Fußläufige Erreichbarkeit des Kooperationsdienstes „Wohnungslosenberatungsstelle der Diakonie“ sowie dem städtischen Sozialdienst für Wohnungslose gegeben. In fußläufiger Entfernung befindet sich auch das Jobcenter, Einkaufsmöglichkeiten, Sozial- und Suchtmittelberatungsstellen, sowie substituierende Ärzte. Ein Umzug des Männerasyls müsste die gleichen Anforderungen an den Standort erfüllen, wie das jetzige (vgl. 3.5).

4.2.1.6 Gewaltschutz

Das Männerasyl hält ein Konzept vor um Bewohner und Mitarbeiter*innen vor Gewalt zu schützen. (vgl. 3.6)

4.2.1.7 Hausordnung / Beschwerdemanagement / Bewohnerbeirat

Das Männerasyl hat zusätzlich zur Satzung eine Hausordnung, deren Inhalte dem Aufgenommen bei Aufnahme erläutert werden. Die Kenntnisnahme, den Erhalt einer Kopie und sein Einverständnis, sich an die Hausordnung zu halten wird vom Aufgenommenen durch seine Unterschrift bestätigt. Jedem Bewohner wird die Möglichkeit zur niedrigschwierigen und wirksamen Beschwerde eingeräumt (vgl. 3.7.1). Näheres regelt ein Beschwerdemanagement, das der Hausordnung als Anlage beigelegt ist.

Untergebrachte Männer werden an der Gestaltung der Regeln und Strukturen beteiligt; zu diesem Zweck tagt regelmäßig ein Bewohnerbeirat (vgl. 3.7.2). Mitglied des Beirates ist jeder Bewohner des Männerasyls. Die Geschäftsführung des Beirates ist Aufgabe von Fachkräften des Sozialdienstes für Wohnungslose. Die Geschäftsführung des Bewohnerbeirates lädt zu den Sitzungen ein, führt ein Protokoll, übernimmt die Moderation und stärkt dabei das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner. Er unterstützt bei der Themenfindung und trägt vermittelt zwischen dem Bewohnerbeirat und den Mitarbeiter*innen des Männerasyls.

4.2.2 Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg

Die Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg besteht aus den beiden Häusern mit den Hausnummern 4 und 6, in denen Notzimmer zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorgehalten werden. Derzeit sind dort hauptsächlich Frauen mit psychischen Erkrankungen untergebracht, für die eine Unterbringung in Notwohnungen aus verschiedensten Gründen nicht in Frage kommt. Vereinzelt werden dort jedoch auch Männer und verpartnete Personen untergebracht. Abweichend von anderen Unterkünften gehört ein Elektroradiator zu Grundausstattung eines jeden Zimmers, da das Gebäude nicht mit einer Heizung ausgestattet ist.

Den Bewohner*Innen wird ein Schlafplatz (vgl. 2.1) in Einzel- bzw. bei Unterbringung im Verbund Zweibettzimmern zur Verfügung gestellt. Auf den Zimmern befindet sich auch eine Essgelegenheit (vgl. 2.2). Es wird aufgrund baulicher Gegebenheiten eine Kochgelegenheit mit einer Kochplatte zur Verfügung gestellt; ein Herd kann in diesem Gebäude nicht angeschlossen werden. Bei Einweisung in die Unterkunft wird nach Bedarf eine Hygiene-Grundausstattung (vgl. 2.4) ausgegeben. Die Raumpflege der Zimmer wird durch die Bewohner selbst realisiert. Dafür werden Raumpflegemittel (vgl. 2.5) von den Außendienstmitarbeitern zur Verfügung gestellt. Die Flure und Gemeinschaftsbereiche der Unterkunft werden durch eine von der GWH beauftragten Firma gereinigt. Sonderreinigungen bei stärkerer Verdreckung (z.B. durch Fäkalien oder Blut an Wänden oder auf Fußböden) werden durch die Unterkunftsverwaltung veranlasst. Rauminstandhaltungsmaßnahmen (vgl. 2.6) werden auf Veranlassung der Außendienstmitarbeiter*Innen zwischen der Sachgruppenleitung und der ha.ge.we (Vermieterin) verhandelt.

4.2.2.1 Gesetzlicher Schutz/Unterbringungspflicht

Um den menschenrechtlichen Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Unterbringung gerecht zu werden, wird an dieser Stelle auf Kapitel 3.1 verwiesen.

4.2.2.2 Besondere Bedarfe

Sollte ein*e Bewohner*In der Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg einen besonderen Bedarf ausweisen (z.B. aufgrund von körperlichen, intellektuellen, psychischen- oder Sinnesbeeinträchtigungen, Gebrechlichkeit, Krankheit oder aufgrund des Alters), ist dieser Bedarf zu berücksichtigen (vgl. 3.2).

In der Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg beträgt der Anteil der Bewohner, die an einer schweren psychischen Erkrankung (Psychosen, Schizophrenien, o.ä.) leiden, regelmäßig 100%. Aufgrund dessen ist eine Betreuung der Einrichtung durch Fachkräfte rund um die Uhr unerlässlich, um auf kurzfristige Veränderungen des Sinneszustandes adäquat reagieren zu können und den Bewohner*Innen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

4.2.2.3 Bezahlbarkeit

Die Unterbringung ist nicht an die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen geknüpft. (vgl. 3.3)

4.2.2.4 Diskriminierungsfreier Zugang

Wer in der Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg untergebracht ist, darf nicht aufgrund von unvorteilhaften Strukturen daran gehindert werden die Unterbringung vollumfänglich wahrzunehmen. So liegt es nicht in der Verantwortung der Hilfesuchenden bauliche Hürden (z.B. Treppen) zu überwinden. Es kann ebenfalls nicht von Unterbringungswilligen verlangt werden, sich selbst in einem suchtmittelabstinenten Zustand zu halten. Es ist eine Anforderung an das Gebäude, Mitarbeitende und Sozialarbeiter*innen eine diskriminierungsfreie Situation herzustellen (vgl. 3.4).

4.2.2.5 Standort

Die Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg befindet sich in fußläufiger Entfernung zu Einkaufsmöglichkeiten und Hausärzten, sowie zum Zentrum für seelische Gesundheit in Hagen Elsey. Die zuständige pädagogische Leitung der Unterkunft hat eine wöchentliche Sprechstunde in Kooperation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst eingerichtet.

Derzeit besteht für Bewohner*Innen keine Möglichkeit das Jobcenter, substituierende Ärzte oder andere gängige Beratungsstellen für wohnungslose fußläufig zu erreichen; wer daher keine Mittel für den ÖPNV zur Verfügung hat, kann diese Angebote derzeit leider nicht wahrnehmen. Der Standort wird für die derzeit dort untergebrachte Zielgruppe von den beteiligten Fachkräften als ungeeignet eingestuft.

4.2.2.6 Gewaltschutz

Die Gemeinschaftsunterkunft Frankenweg ist eine gefährliche Unterkunft. Die Bewohner*Innen fügen sich selbst, anderen Bewohner*Innen, Mitarbeiter*Innen aber auch Einrichtungsgegenständen regelmäßig Schaden zu. Gewalt ist ein steter Begleiter im Alltag der Bewohner*Innen. Darüber hinaus scheint dort das Geschäft mit Drogen und Prostitution von Bewohner*Innen verfolgt zu werden. Immer wieder wird von Fremden berichtet, die sich in den Häusern aufhalten, um sexuelle Dienstleistungen wahrzunehmen und/oder Drogen zu kaufen/verkaufen oder Gelder aus beiden Geschäftszweigen abzuschöpfen.

Um dem entgegenzuwirken ist eine Reihe von Maßnahmen notwendig, die darüber hinaus einer regelmäßigen Evaluierung und Anpassung unterzogen werden.

Derzeit ist bereits ein Sicherheitsdienst für die Abend- und Nachtstunden eingerichtet. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes überfordert sind. Es ist kein Rückgang von Gewalt und Beschädigungen zu verzeichnen. Ebenfalls konnte der unbefugte Zutritt bisher nicht unter Kontrolle gebracht werden. Der Sicherheitsdienst ist durch (vorzugsweise weibliches) pädagogisches Fachpersonal zu unterstützen. Beteiligte Fachkräfte halten eine Betreuung der Gemeinschaftsunterkunft rund um die Uhr für alternativlos.

Das Gelände ist derzeit in den Abend- und Nachtstunden dunkel; eine Ausleuchtung des Geländes wird empfohlen. Darüber hinaus ein Notfallinformationssystem, mit dem sich Opfer von Gewalt schneller bemerkbar können. Eine Videoüberwachung des Geländes, sowie der Flure wäre ein geeigneter Schritt.

Ohne geregelte Besuchszeiten für Freunde und Angehörige, lässt sich das Gewaltpotential von Bewohner*Innen und Besucher*Innen nicht abschirmen.

Diese und weitere Maßnahmen, muss ein Gewaltschutzkonzept beinhalten, das für den Frankenweg zu erstellen ist. Ein Gewaltschutzkonzept ohne Betreuung der Unterkunft durch Fachkräfte ist allerdings sinnfrei; die Einhaltung der Hausordnung, das Verhalten in Krisensituationen und Hilfen für Gewaltbetroffene müssen professionell gesteuert werden. Generell gilt es die Dunkelziffer an Gewalttaten ins Licht zu Rücken und engere Strukturen vorzugeben, um alle Bewohner*Innen vor Gewalt schützen zu können.

4.2.2.7 Interne Strukturen

Derzeit sind Beteiligungsstrukturen im Frankenweg nicht vorhanden. Beteiligte Fachkräfte empfehlen in einem ersten Schritt eine Notschlafstelle für Frauen nach dem Vorbild des Männerasyls an anderer Stellen einzurichten. Ein Großteil der derzeitigen Bewohnerinnen könnte dort untergebracht werden. Dort wäre es möglich eine Hausordnung mit Beteiligung der Bewohnerinnen zu entwickeln und die Einhaltung pädagogisch durchzusetzen. Wie partizipatorische Ansätze für die zukünftige Nutzung des Frankenwegs aussehen könnte,

müsste dann Zielgruppenspezifisch erarbeitet werden.

Bewohner*innen des Frankenwegs müssen derzeit auf die Beschwerdestelle des Amtes 01/2 verwiesen werden. Für viele der schwer erkrankten Bewohner*Innen stellt dieser Beschwerdeweg eine zu große Hürde dar. Nach einer Umwandlung in eine professionalisierte Einrichtung wäre es notwendig ein einrichtungsspezifisches Beschwerdemanagement zu entwickeln.

Die Entwicklung interner Strukturen ist ein maßgeblicher Schritt auf dem Weg zur Menschenrechtskonformität, der ohne Personal, das eine Betreuung rund um die Uhr ermöglicht, nicht gangbar ist.

4.2.3 Notunterkunft Unternahmerstr. 25

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Unternahmerstr.25 in Hohenlimburg ist eine ehemalige Unterkunft für Asylbewerber*Innen, die inzwischen ausschließlich für die Unterbringung von wohnungslosen Familien genutzt wird, die aus den EU-2-Staaten zugewandert sind.

Auf jeder Etage befinden sich zwei Wohneinheiten, in der jeweils ein Familienverbund untergebracht werden kann. Jedem Familienmitglied steht ein Schlafplatz (vgl. 2.1) zur Verfügung. Jede Wohneinheit verfügt über eine Küche, in der eine Kochgelegenheit (vgl. 2.3) sowie eine Essgelegenheit (vgl. 2.2) für jede/n Bewohner*In vorgehalten wird. Bei Einweisung in die jeweilige Wohneinheit, wird der untergebrachten Familie nach Bedarf eine Hygiene-Grundausstattung (vgl. 2.4) von den Außendienstmitarbeiter*Innen ausgehändigt. Die Raumpflege wird durch die Bewohner*Innen selbst übernommen. Dafür benötigte Raumpflegemittel (vgl. 2.5) werden Ihnen einmalig zur Verfügung gestellt. Die Reinigung des Treppenhauses wird von der GWH organisiert. Rauminstandhaltungsmaßnahmen (vgl. 2.6) werden auf Veranlassung der Außendienstmitarbeiter*Innen zwischen der Sachgruppenleitung und der *ha.ge.we* (Vermieterin) verhandelt.

4.2.3.1 Gesetzlicher Schutz/Unterbringungspflicht

Um den Menschenrechtlichen Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Unterbringung gerecht zu werden, wird an dieser Stelle auf Kapitel 3.1 verwiesen.

4.2.3.2 Besondere Bedarfe

Sollte ein/e Bewohner*In der Notunterkunft Unternahmerstr. einen besonderen Bedarf ausweisen (z.B. aufgrund von körperlichen, intellektuellen, psychischen- oder Sinnesbeeinträchtigungen, Gebrechlichkeit, Krankheit oder aufgrund des Alters), ist dieser Bedarf zu berücksichtigen (vgl. 3.2).

4.2.3.3 Bezahlbarkeit

Die Unterbringung ist nicht an die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen geknüpft. (vgl. 3.3)

4.2.3.4 Diskriminierungsfreier Zugang

Die Notunterkunft Unternahmerstr. ist nicht Barrierefrei. Soweit es möglich ist, werden besondere Bedarfe der einzelnen Bewohner*Innen berücksichtigt. Für Menschen mit körperlichen Einschränkungen ist die Notunterkunft unter Umständen ungeeignet.

4.2.3.5 Standort

Die Notunterkunft in der Unternahmerstr. fußläufig etwa 20 Minuten von der Hohenlimburger Innenstadt entfernt. Hier finden Bewohner*Innen Allgemeinmediziner*Innen und Einkaufsmöglichkeiten. Unterstützende Dienste befinden sich etwas weiter entfernt in der Hagener Innenstadt und sind fußläufig nicht zu erreichen. Daher wird besonderes Augenmerk daraufgelegt, viele Angebote zu den Bewohner*Innen zu bringen. Es wurde bereits eine Sprechstunde des zuständigen Sozialarbeiters eingerichtet. Eine besondere Herausforderung stellt die Kenntnis und Vermittlung an andere Beratungsstellen dar (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Kommunales Integrationsmanagement). Vor Ort befinden sich Spielmöglichkeiten; eine Kooperation mit dem städtischen Jugendzentrum in der Jahnstr. wird angestrebt.

Die Schulanbindung gestaltet sich derzeit noch schwierig, da die Schulen im näheren Umkreis bisher nicht genügend Plätze für alle untergebrachten, schulpflichtigen Kinder zur Verfügung stellen konnten. So ist für manche Kinder der Schulweg sehr weit (z.B.: Haspe oder Boelerheide). Die Schulabstinentz ist bei Kindern mit längerer Anfahrt ungleich höher.

4.2.3.6 Gewaltschutz

In der Notunterkunft Unternahmerstr. sind ausschließlich Familien untergebracht; d.h. besonders vulnerable Personengruppen wie Frauen und Kinder. Aus diesem Grund wird ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept vorgehalten.

4.2.3.7 Hausordnung/Beschwerdemanagement

Die Unterkunft Unternahmerstraße hat zusätzlich zur Satzung eine Hausordnung, deren Inhalte dem Aufgenommen bei Einzug erläutert werden. Für Bewohner*Inne, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird ein in die jeweilige Muttersprache übersetztes Exemplar vorgehalten. Die Kenntnisnahme, den Erhalt einer Kopie und sein Einverständnis, sich an die Hausordnung zu halten wird von den Aufgenommenen durch ihre Unterschrift bestätigt.

Die Notunterkunft Unternahmerstr. hält ein einrichtungsspezifisches Beschwerdemanagement vor, das vor allem Sprachbarrieren als Hürde wirksamer Beschwerden abbaut. Es liegt der Hausordnung in der jeweiligen Muttersprache bei.

Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2021). *BAG-W-Empfehlung: Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe. Erarbeitet vom Fachausschuss Frauenkoordination der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 17.03.2021.* Berlin.

Deutsches Institut für Menschenrechte. (20. 03 2023). *Internetauftritt des Deutschen Instituts für Menschenrechte.* Abgerufen am 20. 03 2023 von <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/recht-auf-wohnen>

Engelmann, C. (2022). *Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten - Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung.* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Engelmann, C., Mahler, C., & Follmar-Otto, P. (2020). *Von der Notlösung zum Dauerzustand. Recht und Praxis der kommunalen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Deutschland.* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (2022). *Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen.* Bremen: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (2022). *Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von obdachlosen Menschen.* (G. u.-W. Ministerium für Arbeit, Hrsg.) Düsseldorf: MAGS NRW.

Ministerium für Inneres und Kommunales, L. f.-W. (2017). *Ministerium für Inneres und Kommunales, Landesgewaltschutzkonzept.* Düsseldorf.

OVG NRW, Beschluss vom 04.03.2020, 9 B 187/20, juris, 9 B 187/20 (OVG NRW 04. 03 2020).